



WÄRMELIEFERUNGS- VERTRAG

Zwischen

.....

Zu- und Vorname

.....

Straße, Nummer

2451 Hof am Leithaberge

Postleitzahl, Ort

(folgend kurz „Abnehmer“ genannt) und der

**FWG Fernwärmeversorgung Hof am Leithaberge reg. Gen. m. b. H.,
2451 Hof am Leithaberge, Auer Straße**

(folgend kurz „FWG“ genannt) wird über die Lieferung von Wärme

TARIF A

zutreffendes bitte ankreuzen

TARIF B

für das in

.....

(Straße, Nummer)

2451 Hof am Leithaberge

gelegene Gebäude (folgend kurz „Gebäude“ genannt) folgendes vereinbart:

1.0 GEGENSTAND DES VERTRAGES

- 1.1 Die FWG verpflichtet sich, zum jeweils gültigen Tarif für das Gebäude Fernwärme für folgende Zwecke zu liefern:
- Raumheizung
 - Warmwasserbereitung
- 1.1.1 Ein Tarifwechsel ist nur zur Hauptfälligkeit möglich, maximal 1 Wechsel pro Vertragslaufzeit.
- 1.2 Die FWG verpflichtet sich während der Heizperiode Wärme zu liefern.
Die Heizperiode beginnt mit 15. September des aktuellen Jahres und endet mit 15. Mai des darauf folgenden Jahres.
Wird außerhalb der Heizperiode an 2 aufeinander folgenden Tagen eine Tagesmittel-Außentemperatur von 13°C unterschritten, so verpflichtet sich die FWG ab dem 3 Tag für die Dauer dieser Unterschreitung Wärme zu liefern.
Wird während der Heizperiode an 2 aufeinander folgenden Tagen eine Tagesmittel-Außentemperatur von 13°C überschritten, so hat die FWG das Recht, für die Dauer dieser Überschreitung die Wärmelieferung einzustellen.
- 1.3 Die Temperatur des Wärmeträgers wird den betrieblichen Erfordernissen angepasst und gleitend, entsprechend der Außentemperatur, geregelt (Minimum 70 ° C). Sie kann während der Nachtzeit angemessen abgesenkt werden.

2.0 WÄRMEÜBERGABE

- 2.1 Die Wärmeverteilanlage der FWG (Primärseite) endet mit den Flanschen nach der Wärmeübergabestation, ab dort gilt die Wärme als übergeben (Wärmeübergabestelle) und es beginnt die Kundenanlage (Sekundärseite).
- 2.2 Die von der FWG gelieferte Wärmeübergabestation, sowie sonstige im Kundenbereich gelegenen Anlagenteile, wie Absperrorgane, Motorventile, Steuerung, Fühler, Raumtemperaturregler und dgl. bleiben im Eigentum der FWG.
- 2.3 Die FWG übernimmt die Kosten für allfällige Wartungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten an der Wärmeverteilanlage (Primärseite). Das sind: Absperrvorrichtungen, Wärmeübergabestation, Motorventile, Steuerungs- bzw. Regelungsanlage, bis zu den sekundärseitigen Flanschen nach der Wärmeübergabestation sowie Fühler der FWG auf Sekundärseite die für gemischte Heizkreise oder Boilertemperaturerfassung erforderlich sind und von der FWG gelieferte Raumtemperaturregler .
- 2.4 Die Anschaffung, Errichtung und der Einbau der Wärmeübergabestation erfolgt durch die FWG. Liefergrenze sind die sekundärseitigen Flansche nach der Wärmeübergabestation. Hierfür wird dem Abnehmer der im „Kostenvoranschlag Anschlussherstellung“ angeführte „Baukostenbeitrag Wärmeübergabestation“ in Rechnung gestellt. Dieser einmalige Baukostenbeitrag stellt das Entgelt für die Einräumung des Benützungs- bzw. Bezugsrechtes von Wärme durch die FWG dar. Die Errichtung der Wärmeübergabestation erfolgt unmittelbar (maximal 1,5 Meter) nach den Absperrarmaturen beim Hauseintritt. Das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige „Kostenvoranschlag Anschlussherstellung“ ist Teil dieses Vertrages.

- 2.5 Bei der Herstellung der Hausanschlussleitung auf Eigengrund des Abnehmers trägt die Kosten für Grabarbeiten (Künettenaushub), Stemmarbeiten (Mauerdurchbruch, Gartenzaun, etc.) und Wiederherstellungsarbeiten (Künettenhinterfüllung, Wiederherstellung Rasenflächen, etc.) der Abnehmer. Die Arbeiten haben gemäß den Auflagen der FWG zu erfolgen. Die Anschaffung und Errichtung der Hausanschlussleitung (Siehe Punkt 2.4) erfolgt durch die FWG, wobei hierfür dem Abnehmer der im „Kostenvoranschlag Anschlussherstellung“ angeführte „Baukostenbeitrag Anschluss“ in Rechnung gestellt wird.
- 2.6. Dem Abnehmer wird empfohlen, die sekundärseitige Installation so zu gestalten und zu betreiben, dass die durchschnittliche Rücklauftemperatur auf Primärseite weniger als 50 °C beträgt und eine Temperaturdifferenz zwischen Vor- und Rücklauf auf Primärseite (Spreizung) 40° C im Jahresdurchschnitt erreicht wird.
- 2.7. Jede Veränderung an der Wärmeverteilanlage (Primärseite) ist vor Arbeitsbeginn dem Obmann der Genossenschaft anzuzeigen und muss schriftlich genehmigt werden. Für Mängel und Schäden an FWG - eigenen Anlagen, die durch Veränderungen oder Manipulation durch den Kunden entstehen, haftet in voller Höhe der Abnehmer.

3.0 WÄRMEMESSUNG

- 3.1 Die Messeinrichtungen werden von der FWG beigestellt und sind Eigentum der FWG.
- 3.2 Die gelieferte Wärmemenge wird durch Wärmemengenzählung festgestellt.
- 3.3 Die Messeinrichtungen werden 1 mal pro Jahr abgelesen.
- 3.4 Störungen oder Beschädigungen der Zähl- u. Messeinrichtungen hat der Kunde der FWG unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten zur Beseitigung dieser Mängel werden von der FWG getragen, soweit die Ursache nicht durch den Kunden zu vertreten ist.

4.0 TARIFGESTALTUNG

4.1 Anschlussleistung

Als Basis für die Ermittlung der Grundgebühr und der Baukostenbeiträge ist die Anschlussleistung des Gebäudes zu ermitteln. Die Anschlussleistung wird laut den Angaben des Abnehmers (beheizte Wohnfläche, Wärmeschutz, spezifische Heizlast etc.) errechnet.

Die berechnete **Anschlussleistung** des Gebäudes beträgt ... **kW**
(laut „Kostenvoranschlag Anschlussherstellung“)

Erhöht oder reduziert sich der Wärmebedarf des zu beheizenden Gebäudes, so ist bei der FWG eine neuerliche Festlegung der Anschlussleistung zu beantragen.

4.2 Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich aus dem Grundpreis, dem Arbeitspreis und dem Messpreis zusammen.

Das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Tarifblatt ist Teil dieses Vertrages.

4.2.1 Wärmekostenindex

Der Wärmekostenindex setzt sich zu je einem Drittel wie folgt zusammen.

A Verbraucherpreisindex (Basis 1986), veröffentlicht von Statistik Austria.

B Energieholzindex (Basis 1979), von der NÖ.Landwirtschaftskammer -Forstabteilung

C Energiepreisindex EPI, (Basis 2003)

oder deren entsprechender Nachfolgetarife.

4.2.2 Grund- und Arbeitspreisfestlegung

Die aktuellen Grund- und Arbeitspreise sind mit Stichtag 1. September festzulegen und gelten während der gesamten folgenden Heizperiode unverändert.

Für die Festlegung des aktuellen Grund- und Arbeitspreises ist die aktuelle Wärmekostenindexzahl heranzuziehen, die aus Punkt 4.2.1.dieses Vertrages berechnet wird.

4.2.3. Messpreis

Der Messpreis ist nach Höhe der Anschlussleistung gestaffelt.

Der Messpreis ist mit dem Verbraucherpreisindex (Basis 1986, veröffentlicht von Statistik Austria) wertgesichert.

4.3 Baukostenbeiträge

Der „Baukostenbeitrag Anschluss“ beinhaltet die Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund bis zu 10 m Länge vor der Grundstücksgrenze des Abnehmers.

Ist die Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund und Eigengrund des Abnehmers (Liefergrenze siehe Punkt 2.4 dieses Vertrages) länger als 10 m, so erhöht sich der Baukostenbeitrag für jeden Laufmeter um die auf dem „Kostenvoranschlag Anschlussherstellung“ angeführten Beträge „Überlänge“.

Der „Baukostenbeitrag Wärmeübergabestation“ wird nach der Anschlussleistung des zu beheizenden Gebäudes festgelegt

Der bei Vertragsabschluss aktuelle Wert der Baukostenbeiträge ist der Beilage „Kostenvoranschlag Anschlussherstellung“ dieses Vertrages zu entnehmen.

5.0 ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

5.1 Ab dem Datum des erstmaligen Wärmebezuges werden dem Abnehmer betragsgleiche Akontozahlungen, die mit diesem einvernehmlich mit € vierteljährlich (1.10./1.1./1.4.) festgelegt wurden, in Rechnung gestellt. Die Endabrechnung erfolgt nach dem Ende der jeweiligen Heizsaison und wird mit dem 1. Teilbetrag (1.7.) der neuen Periode verrechnet. Die Bezahlung erfolgt mittels Abbuchungsauftrag über ein Bankkonto des Kunden. Der entsprechende Bankauftrag wird zusammen mit dem unterzeichneten Vertrag übergeben. Barzahlungen sind nicht möglich.

5.2 Bei Ausfall der Wärmemesseinrichtungen im Laufe der ersten 3 Jahre der Wärmeabnahme wird der Wärmeverbrauch nachträglich im folgenden Bezugsjahr bestimmt. Der Wärmeverbrauch des zweiten Jahres wird als Berechnungsgrundlage herangezogen und

über die Heizgradtagzahl HGT 20/12 der nächstgelegenen Messstation der meteorologischen Zentralanstalt auf den Verbrauch des ersten Bezugsjahres zurückgerechnet. Für die folgenden Jahre wird der Verbrauch des Vorjahres, und ab dem viertem Bezugsjahr der Durchschnitt der letzten 3 Bezugsjahre zurückgerechnet.

6.0 VERTRAGSDAUER

- 6.1 Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum **15. September 2025**. Darüber hinaus verlängert sich der Vertrag um jeweils 1 Jahr, wenn nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer durch einen der beiden Vertragspartner die schriftliche Kündigung erfolgt.

7.0 SONSTIGES

- 7.1 Änderungen oder Ergänzungen des Wärmelieferungsvertrages oder der „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Wärme“ müssen schriftlich erfolgen.
- 7.2 Ist der Abnehmer nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Vertragsabschluss die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudebenutzung beizubringen.
- 7.3 In einem Bereich von je 2 Metern beiderseits entlang der verlegten Rohrleitungen auf Eigengrund ist die Neubepflanzung mit Bäumen oder Sträuchern nur im Einvernehmen mit der FWG gestattet.
- 7.4 Die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Wärme“, das gültige Tarifblatt, sowie das „Kostenblatt Fernwärmeumrüstung“ der FWG sind integrierender Bestandteil dieses Wärmelieferungsvertrages.
Sollten Bestimmungen dieses Wärmelieferungsvertrages im Widerspruch zu Bestimmungen der „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Wärme“ stehen, so gelten die Bestimmungen dieses Wärmelieferungsvertrages.
- 7.5 Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, wovon jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.
- 7.6 In Mehrparteienhäusern und Reihenhäusern mit zentraler Wärmeübergabestation erfolgt die Wärmemessung sowohl am Hauptzähler, sowie an, den Wohneinheiten zugeordneten, Subzählern.
- 7.6.1 Entsprechend Punkt 2.0 erfolgt die Wärmeübergabe an den Flanschen der Wärmeübergabestation, somit wird die Verbrauchsdiskrepanz zwischen Haupt- und Subzählern auf die Liegenschaftseigentümer (Mieter) aliquot in Abhängigkeit vom jeweiligen Verbrauch aufgeteilt.

7.7.1 Änderung der Besitzverhältnisse durch Verkauf

Im Falle einer Änderung der Besitzverhältnisse am vertragsgegenständlichen Objekt hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt und hat dies durch die Vorlage einer Kopie des Schreibens an seinen Rechtsnachfolger vor der Eintragung des Kaufes ins Grundbuch nachzuweisen. Der Kunde übernimmt jedoch keinerlei Haftung dafür, dass sein Rechtsnachfolger tatsächlich in den Vertrag eintritt. Weiter hat der Kunde sämtliche offenen Forderungen der FWG vor der Eintragung des Kaufs in das Grundbuch zu begleichen.

7.7.2 Änderung der Besitzverhältnisse durch Vererbung (im Falle des Todes)

Im Falle des Todes des Vertragsinhabers geht der Vertrag automatisch an die gesetzlichen Erben über, denen jedoch ein Kündigungsrecht von 6 Monaten zusteht.

Hof,
(Ort, Datum)

Hof,
(Ort, Datum)

FWG Fernwärmeversorgung
Hof/Leithaberge reg. Gen.m.b.H.

.....
(Unterschrift Abnehmer)

.....
(Fertigung Wärmeversorgung)

Beilagen

- **Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Wärme**
- **Kostenvorschlag Anschlussherstellung (nur bei Neuerrichtung)**
- **Wärmekostenprognose (nur bei Neuerrichtung)**